

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Einberufung des Landtags gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Landesregierung hat gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die Einberufung des Landtags zur Beratung der folgenden Gesetzentwürfe in jeweils ERSTER BERATUNG beantragt:¹⁾²⁾

1. Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Thüringer Haushaltsgesetz 2021 - ThürHhG 2021 -)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1498 -
2. Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - ThürNHhG 2020 -)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1499 -
3. Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfendfondsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1500 -
4. Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1501 -

5. Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Förderfondsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1502 -

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags

Hinweise:

- 1) Der Antrag vom 18. August 2020 wurde mit der Bitte verbunden, den Landtag für eine Sitzung am Freitag, dem 4. September 2020, einzuberufen.
- 2) Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei hat ferner darauf hingewiesen, dass das Thüringer Haushaltsgesetz 2021 und das Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz 2020 nebst Anlagen aus drucktechnischen Gründen vorab elektronisch und in 12 Papierexemplaren fristgerecht übermittelt werden. Die weiteren Papierfassungen werden den Abgeordneten rechtzeitig für die Ausschussberatung zur Verfügung stehen.

Ergänzende Hinweise der Landtagsverwaltung:

- Das Finanzministerium hat zwischenzeitlich konkretisierend mitgeteilt, dass die weiteren Papierexemplare gemäß Vertragslage mit der beauftragten Druckerei vor der Sitzung des Landtags vorliegen sollen.
- Die o. g. Vorabexemplare wurden bereits an die Fraktionen verteilt. Die Unterlagen stehen auch bei der Landtagsverwaltung zur Einsicht bereit.